

Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Raubling

Die Gemeinde Raubling erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

§ 1

Hausnummerierung

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäude kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Jedes Gebäudegrundstück wird zur Numerierung nach Absatz 1 einer bestimmten Straße zugeordnet. Hierbei erfolgt die Numerierung in der Weise, daß vom Anfangs- bis zum Endpunkt der Widmungsverfügung einer Straße rechts die geraden und links die ungeraden Nummern liegen.

(3) Bei der Neuanlage einer Straße erhalten Eckgrundstücke ihre Hausnummer zu der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2

Hausnummernschilder; Gestaltung und Zuteilung

(1) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

(2) Vom Eigentümer selbst beschaffte Hausnummernschilder können zusätzlich verwendet werden, wenn sie den gleichen Zweck

erfüllen. Von innen beleuchtete Hausnummernschilder sind als zusätzliche Schilder besonders geeignet.

§ 3

Anschaffung, Anbringen und Unterhaltung

(1) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde angeschafft. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, diese innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 bei der Gemeinde abzuholen und die angefallenen Kosten für dieses der Gemeinde zu erstatten.

(2) Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachten Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummernschilder müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

(4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die dabei entstehenden Kosten - gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4

Umnummerierung

(1) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung von Gebäuden vornehmen.

(2) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Ist die Gemeinde Verursacher der Änderung, so trägt sie die Kosten.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE RAUBLING

Raubling, den 18. 5. 90



Bayer

1. Bürgermeister